

Stellungnahme zum BGH-Urteil bezüglich Alterskontrollen auf Pornoseiten

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am 18. Oktober 2007 entschieden, dass es den jugendschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt, wenn pornographische Internet-Angebote den Nutzern nach der Eingabe einer Personal- oder Reisepassnummer zugänglich gemacht werden. Auch wenn zusätzlich eine Kontobewegung erforderlich ist oder eine Postleitzahl abgefragt wird, genügt ein solches System den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die entsprechende Meldung des BGH steht Ihnen unter folgendem link zur Verfügung: <http://juris.bundesgerichtshof.de>.

Die Cybits AG begrüßt diese Entscheidung, weil sie für Kunden und Betreiber von Altersverifikationssystemen mehr Rechtssicherheit schafft. Die Entscheidung des BGH steht in Kontinuität zu den von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia e.V. aufgestellten Kriterien, die von Systemen, welche den Anforderungen des JMStV entsprechen wollen, zu erfüllen sind.

Die Cybits AG hat deshalb in der Vergangenheit ihre Systeme [\[verify-U\] I von der FSM](#) in 2005 und [\[verify-U\] II von der KJM](#) in 2006 begutachten lassen. Beide Institutionen bescheinigen, dass die jeweils geprüften Module die gesetzlichen Anforderungen des §4/Abs.2 JMStV (Anforderungen an Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen) bei entsprechender Konfiguration erfüllen.

Die KJM hat mit Beschluss vom 24. Juni 2003 Eckpunkte für die Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen formuliert, die auf den gesetzlichen Vorgaben im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV § 4 Absatz 2 Satz 2) beruhen. Danach gilt: Geschlossene Benutzergruppen sind durch zwei Schritte sicherzustellen:

Erstens durch eine zumindest einmalige **Identifizierung** (Volljährigkeitsprüfung), die über persönlichen Kontakt erfolgen oder unter bestimmten Voraussetzungen auf eine bereits erfolgte Face-to-Face Kontrolle basieren muss.

Zweitens durch **Authentifizierung** beim einzelnen Nutzungsvorgang, um das Risiko einer Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige wirksam zu reduzieren. Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.



Die Cybits AG verwendet zur elektronischen Volljährigkeitsprüfung ausschließlich Datenbanken, die auf Basis einer Face-to-Face-Identifizierung erstellt wurden und zu deren Bestätigung Personalausweispapiere vorgelegt wurden. Kann auf Basis dieser Datenbanken keine elektronische Verifizierung vorgenommen werden, können Nutzer sich durch eine dritte, dazu autorisierte Person durch Vorlage von Personalausweispapieren in ihrer Identität überprüfen lassen (z.B. PostIdent oder [verify-U]@POS).

Den Einsatz von Kontobewegungen benutzt die Cybits AG ausschließlich zur persönlichen Zustellung von Autorisierungscode im Rahmen des Systems [verify-U] I, die keinen direkten Zugang zu pornographischen Inhalten ermöglichen. Wir sind überzeugt, dass diese Vorgehensweise auch die von der KJM geforderte „ähnlich qualifizierte Alternative“ zum „Einschreiben eigenhändig“ darstellt.

Damit wird deutlich, dass die Altersverifikationssysteme [verify-U] der Cybits AG sich in ihrer Vorgehensweise deutlich von den vom BGH als unzureichend kritisierten Verfahren unterscheiden und unsere Verfahren durch die dafür vorgesehenen Gremien als JMStV-konform angesehen werden. Wir weisen auch ausdrücklich darauf hin, dass die Cybits AG entgegen anderslautender Presseberichte, die inzwischen korrigiert wurden, in keiner wirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verbindung zu dem beklagten Unternehmen steht. Die Geschäftsführung der Cybits AG versichert ihren Kunden und Partnern ausdrücklich, dass die von uns betriebenen Systeme nach unserer festen Überzeugung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.